

Begründung

Für den Bebauungsplan : BUTZBACH GRIEDEL WINGERTSBERG
Bez.-Zeichnungs Nr.-Änd. Nr. : **BPLBUGR_0001_00**
Katastergrundlagen ALK Stand vom :
Erstellt von :

Begründung :

Um das landwirtschaftlich Gute Ackergelände anschließend an die Ortslage von einer Bebauung freizuhalten, hat die Gemeinde beschlossen, die landschaftlich schön gelegene West- u. Südseite des Geigenberges mit den bodenmäßig schlechten Hanglagen als Wohnbaugelände auszuweisen, damit die starke Nachfrage nach Wohngrundstücken befriedigt werden kann. Von dem oberhalb am Galgenberg gelegene Hochbehälter kann dieses Gebiet mit Wasser versorgt werden. Die Straße zu dem Steinbruchgelände dient als Hauptaufschließungsstraße für das Baugelände. Auf die Ausweisung eines Kinderspielplatzes im Baugebiet am Wingert kann verzichtet werden, da am Galgenberg ein größeres Ödlandgelände hierfür zur Verfügung steht.


Die Kosten für die Aufschließung des Baugebietes Wingertsberg mit ca. 1500 lfm. Wohnstraßen und Wohnwegen einschließlich Kanal, Wasserleitung und Straßenausbau belaufen sich auf ca. 700.000,- DM.

Beurteilung :

Planzeichenerklärung

Für den Bebauungsplan : BUTZBACH GRIEDEL WINGERSTBERG
 Bez.-Zeichnungs Nr.-Änd. Nr. : **BPLBUGR_0001_00**
 Katastergrundlagen : ALK Stand vom
 Erstellt von :

<u>Zeichenerklärung :</u>	
	Plangebietsgrenze
	Trennlinie der einzelnen Nutzungsarten
	nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Verkehrsflächen
	Überbaubare Grundstücksflächen
	WR reines Wohngebiet § 3 Baunutzungsverordnung
	WA allgemeines Wohngebiet § 4 Baunutzungsverordnung
	Baulinie § 23 (2) Baunutzungsverordnung
	Baugrenze § 23 (3) Baunutzungsverordnung
	Projektierte Grundstücksgrenze



1. Nutzungsart
 2. Geschoszahl
 3. Grundflächenzahl
 4. Geschosflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse ohne Angabe = zwingend

Plan- und Genehmigungsverfahren

Für den Bebauungsplan : BUTZBACH GRIEDEL WINGERTSBERG

Bez.-Zeichnungs Nr.-Änd. Nr. : BPLBUGR_0001_00

Katastergrundlagen ALK Stand vom :

Erstellt von :

Gemarkung Griedel

LANDKREIS FRIEDBERG/HESSEN

BEBAUUNGSPLAN

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

WINGERTSBERG

Nebenstehende Lichtpause ist eine Abzeichnung der Flurkarte und stimmt mit dem neuesten Stand der Katasterunterlagen der Gemarkung Griedel überein.

Friedberg, den 16. Juli 1965

Katasteramt

Im Auftrag



[Handwritten signature]

Plan- und Genehmigungsverfahren

Für den Bebauungsplan : **BUTZBACH GRIEDEL WINGERTSBERG**

Bez.-Zeichnung Nr.-Änd. Nr. : **BPLBUGR_0001_00**

Katastergrundlagen ALK Stand vom :

Erstellt von :

Bearbeitet:

Friedberg/He sen, den 16.2.1965

Kreisbauamt
Kreisoberbaureferat

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
offengelegt vom 17. Mai bis 18. Juni 1965

Griedel, den 16. Juni 1965



Der Bürgermeister

Wagner

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung
am: 9. Juli 1965

Griedel, den 16. Juli 1965



Der Bürgermeister

Wagner

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom: 2. 12. bis: 10. 12. 1965 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am: 2. 12. 1965 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

den 2. Dezember 1965



Wagner

Genehmigt

mit Vfg. vom 10. 11. 1965
Az. III/3 a - 61 d 04/01
Darmstadt, den 16. 11. 1965
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Wagner

Plan- und Genehmigungsverfahren

Für den Bebauungsplan : **BUTZBACH GRIEDEL WINGERTSBERG**

Bez.-Zeichnungs Nr.-Änd. Nr. : **BPLBUGR_0001_00**

Katastergrundlagen ALK Stand vom :

Erstellt von :

Der genehmigte Bebauungsplan wurde nochmals
in der Zeit vom 13. Mai 1970 bis 14. Juni 1970 nach § 10 Abs. 5
der Hauptsatzung öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am 5. 5. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Griedel, den 15. Juni 1970



Der Bürgermeister

Worschach

Textliche Festsetzungen

Für den Bebauungsplan : **BUTZBACH GRIEDEL WINGERTSBERG**
Bez.-Zeichnungs Nr.-Änd. Nr. : **BPLBUGR_0001_00**
Katastergrundlagen: ALK Stand vom
Erstellt von :

Text zum Bebauungsplan

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm.

Pkw Garagen bis 8,00 m Länge und einer mittleren Seitenhöhe von 3,00 m über dem natürlichen Gelände auf der dem Nachbar zugekehrten Seite sind auf der seitlichen Grenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBO. zugelassen werden.

Die straßenseitige Grundstückseinfriedigung darf eine mittlere Höhe von 1,10 m über Bürgersteigoberkante nicht überschreiten.

Die mittlere Sockelhöhe (Oberkante Bürgersteig bis Oberkante Erdgeschoßfußboden) beträgt max. 0.80 m auf der Straßenseite.

Im Hanggelände mit größerer Steigung soll die Sockelhöhe auf der Bergseite max. 50 cm und auf der Talseite max. 2,75 m nicht übersteigen.

Die Firstlinie der Gebäude hat parallel zu dem Hang zu verlaufen.

Die Hochspannungsfreileitung im Plangebiet wird verkabelt.